

Gesetzgebungsprogramm 2025–2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 Rückblick	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	4
1.3	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	4
1.4	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	5
1.5	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer	5
1.6	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	5
1.7	Erziehung, Bildung und Kultur	6
1.8	Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei und Verkehr	6
2.	Gesetzgebungsprogramm 2025–2026	7
2.1	Einleitung	7
2.2	Übersicht	7
2.3	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	8
2.4	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	11
2.5	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	11
2.6	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	14
2.7	Erziehung, Bildung und Kultur	15
2.8	Umwelt- und Tierschutz, Jagd, Fischerei und Verkehr	15

1. Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 Rückblick

1.1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 4/2023 das Gesetzgebungsprogramm 2023–2024 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 15. Februar 2023 genehmigt wurde. In diesem Programm sind jene in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt, die in den Jahren 2023–2024 abgeschlossen wurden oder für die zumindest das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden sollte. Die Bilanz am Ende des Planungszeitraums präsentiert sich per 1. Januar 2025 wie folgt:

Legende:

☑ = abgeschlossen

☒ = in Bearbeitung oder Abbruch der Arbeiten

1.2 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen	SiD	140.200	☑
Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 2024 Bericht und Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.			
Geschäftsordnung des Kantonsrates	SiD	142.110	☑
Die Teilrevision wurde an der Kantonsratssitzung vom 13. Dezember 2023 behandelt. An der Abstimmung vom 9. Juni 2024 wurde die Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates mit 51.9 % angenommen. Die Änderung wurde am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.			
Gesetz über den Finanzausgleich	FD	154.100	☑
Die Totalrevision wurde an der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2023 behandelt. Sie wurde auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.			

1.3 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Verwaltungsrechtspflegegesetz	FD	234.110	☑
Die Teilrevision betreffend die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs wurde an der Kantonsratssitzung vom 24. April 2024 behandelt. Die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat ist noch ausstehend.			

1.4 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über die Landwirtschaft	VD	312.100	☒	Der Regierungsrat hat am 10. Dezember 2024 Bericht und Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.
Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV	DI	362.100	☒	Das Vernehmlassungsverfahren endete am 3. Januar 2025. Zurzeit befinden sich Bericht und Vorlage an den Kantonsrat in der finalen Ausarbeitung. Die Beratung im Kantonsrat ist im zweiten Quartal 2025 vorgesehen.
Gesetz über soziale Einrichtungen	DI	380.300	☒	Das Vernehmlassungsverfahren wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 eröffnet.

1.5 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Planungs- und Baugesetz (3. Etappe)	VD	400.100	☒	Die Teilrevision wurde an der Kantonsratssitzung vom 27. März 2024 behandelt. Sie wurde am 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.
Strassengesetz	BD	442.110	☒	Die Teilrevision wurde an der Kantonsratssitzung vom 22. November 2023 behandelt. Sie wurde auf den 1. März 2023 in Kraft gesetzt.
Gesetz über Velowege	BD	444.100	☒	Das neue Gesetz wurde an der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2023 behandelt. Es wurde auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

1.6 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	SiD	512.100	☒	Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) trat per 1. Januar 2021 in Kraft und steht bereits vor einer weiteren Teilrevision. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene erfordert ihrerseits eine Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Der Zeitpunkt der Beratung im Kantonsrat ist für das zweite Halbjahr 2025 geplant.

1.7 Erziehung, Bildung und Kultur

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie	BiD	720.110	☒	Der Kantonsrat hat am 22. Mai 2024 der Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und die Archäologie zugestimmt. Die Vorlage wurde auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.
Musikschulgesetz	BiD	671.100	☒	Der Kantonsrat hat am 22. Mai 2024 dem neuen Musikschulgesetz zugestimmt. Dieses wurde auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

1.8 Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei und Verkehr

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz	UD	711.110	☒	Die Teilrevision wurde an der Kantonsratssitzung vom 11. Dezember 2024 behandelt. Sie muss noch vom Bund gewährleistet werden. Die Inkraftsetzung ist im zweiten Quartal 2025 vorgesehen.

2. Gesetzgebungsprogramm 2025–2026

2.1 Einleitung

Ins Gesetzgebungsprogramm 2025–2026 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2023–2024, die verschoben wurden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2023–2024, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2025, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2025–2026 nicht mehr enthalten. Die Kapitelstruktur entspricht jener der Systematischen Gesetzesammlung.

Nicht alle im Programm aufgeführten Gesetzgebungsvorhaben werden bereits in den Jahren 2025–2026 abgeschlossen werden können. Sie sollen aber mindestens so weit bearbeitet werden, dass innerhalb des Planungszeitraums das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden kann.

2.2 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden jene geplanten Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt, die in den nächsten zwei Jahren im Kantonsrat behandelt werden sollen. Die grafische Markierung zeigt, in welchem Quartal nach aktuellem Planungsstand die Behandlung im Kantonsrat vorgesehen ist. Bei den Gesetzen, welche keine SRSZ-Nummer haben, handelt es sich um einen Neuerlass.

SRSZ	Rechtsnorm	Dep.	2025				2026			
			Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
111.110	Gesetz über das Einwohnermeldewesen	VD								
172.200	Steuergesetz	FD								
312.100	Gesetz über die Landwirtschaft	VD								
362.100	EG zu den BG über die AHV und IV	DI								
144.110	Finanzhaushaltsgesetz	SiD								
140.600	Gesetz über die digitale Verwaltung	FD								
231.110	Justizgesetz	SiD								
140.200	Gesetz über die amtl. Veröffentlichungen	SiD								
140.610	Archivgesetz	BiD								
512.100	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	SiD								
321.100	Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank	FD								
546.100	Gesetz über das Halten von Hunden	DI								
111.200	Migrationsgesetz	VD								
152.100	Gemeindeorganisationsgesetz	SiD								
712.110	EG zum Gewässerschutzgesetz	UD								
neu	Gesetz über die frühe Förderung	BiD								

2.3 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

111.110 **Gesetz über das Einwohnermeldewesen**

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Mit der Teilrevision soll die gesetzliche Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins aufgehoben werden. Zudem wurden Anliegen der Einwohnerämter aufgenommen, um deren Vollzug zu erleichtern und schliesslich sollen weitere Mitteilungspflichten gesetzlich verankert werden.

111.200 **Kantonales Gesetz zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz**

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse: – M 15/23 «Transparenz im Asyl-Verteilungsprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsraten gegenüber Gemeindebehörden»; – M 5/24 «Bezahlkarte für Asylbewerber».

Grundsätzlich geht es um die Umsetzung der parlamentarischen Vorstösse. Derzeit wird geprüft, ob es weiteren Anpassungsbedarf gibt.

140.200 **Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 4/23 «Sprachliche Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen»

Die Motion fordert, dass dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter auch in der Gesetzgebung Rechnung getragen wird. Dazu können diverse sprachliche Mittel des geschlechtergerechten Formulierens wie die Paarform, substantivierte Adjektive/Partizipien, geschlechtsunspezifische Nomen oder Kollektivbezeichnungen zum Einsatz kommen.

140.600 **Gesetz über die digitale Verwaltung**

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Totalrevision
Grund	Regierungsprogramm Strategie Digitale Verwaltung Schwyz 2032 Strategie Wirtschaft und Wohnen 2035 Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse: – Motion M 13/22 «Digitale Transformation des Kantons Schwyz»; – Motion M 18/22 «Rechtsgrundlagen für E-Government und digitale Transformation schaffen».

Das Gesetz über die digitale Verwaltung ersetzt das Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009. Aus dem Gesetz über das E-Government werden teilweise Regelungen übernommen. Gleichzeitig wird der Regelungsumfang deutlich erweitert. So werden verbindliche Grundlagen für die elektronische Prozessgestaltung insbesondere innerhalb der Verwaltung bzw. zwischen Behörden geschaffen.

Des Weiteren wird der rechtliche Rahmen für die Mehrfachnutzung von Daten, die digitale Inklusion, die offene Nutzung von Daten (Open Government Data [OGD]) sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz geschaffen bzw. geschärft.

Mit dem neuen Gesetz sollen des weiteren Pilotversuche ermöglicht, die Langzeitarchivierung digital signierter Dokumente geregelt sowie die rechtliche Basis für den Betrieb eines elektronischen Dienstleistungsportals bzw. den digitalen Schalter festgelegt werden.

152.100 **Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz)**
153.100 **Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 3/24 «Effizienzgewinne durch Digitalisierung schaffen».

Die Motion will in den bestehenden Gesetzen die Möglichkeit schaffen, dass zukünftig die Bezirks- und Gemeindebehörden die Unterlagen für ihre Versammlungen auch digital zur Verfügung stellen können.

144.110 **Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)**
 153.100 **Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Entscheid Regierungsrat

Im Interesse einer verbesserten Rechtssicherheit sollen in den Finanzhaushaltsgesetzen für den Kanton sowie die Bezirke und Gemeinden in je einem neuen Kapitel «Gebühren» die wichtigsten Eckpfeiler zur Gebührenpflicht bzw. zur Gebührenerhebung und -bemessung, gleichsam als Auffangregelung, für die Verwaltung einheitlich geregelt werden.

172.200 **Steuergesetz**

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht (Steuerharmonisierungsgesetz) Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse: – Postulat M 22/22 «Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – JETZT»; – Postulat P 21/22 «Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen»; – Postulat M 3/23 «Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen»; – Postulat M 18/23 «Automatische Anpassung der kalten Progression».

Mit der Vorlage sollen gezielt natürliche Personen entlastet werden. Erhöht werden sollen die Sozialabzüge für Ehepaare, übrige Steuerpflichtige, Kinder und Alleinerziehende, der Entlastungsbetrag und bestimmte allgemeine Abzüge (für Versicherungsprämien- und Sparkapitalzinsen, Kinderdrittbetreuungskosten und Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten).

Mit einer Senkung des Maximalsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften soll auch die Steuerattraktivität des Kantons bei hohen Kapitaleinkünften verbessert werden. Zum Ausgleich der steuerungsbedingten kalten Progression wird der Einkommenssteuertarif angepasst («Streckung» der Tarifstufen). Beim Ausgleich der kalten Progression soll ein Systemwechsel hin zu einem automatischen Ausgleich erfolgen, der alle drei Jahre durch den Regierungsrat vorgenommen werden kann.

Im Weiteren werden die gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Verkehr zwischen Steuerbehörden und steuerpflichtigen Personen geschaffen. Weitere Anpassungen betreffen die Umsetzung der harmonisierungsrechtlichen Bundesvorschriften, die Besteuerung von Geldspielgewinnen, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Amtshilfe, die Vertretung der steuerpflichtigen Personen, das Steuerregister, den Steuerbezug und das Steuerstrafverfahren.

2.4 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

231.110 **Justizgesetz**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss: Motion M 16/22 «Dynamisierung Deckelung Gerichtskostenvorschuss - Zivilverfahrenstourismus eindämmen.

Mit der im Namen der Rechts- und Justizkommission beantragten Lockerung bzw. Dynamisierung der Gebührenobergrenze von Fr. 100 000.-- auf Stufe Bezirks- bzw. Kantonsgericht soll bei Verfahren mit einem hohen Streitwert einem «Zivilverfahrenstourismus» bzw. einer entsprechenden Mehrbelastung der Gerichte, insbesondere des Bezirksgerichts Höfe, entgegengewirkt werden. Die Motion wurde am 24. Mai 2023 mit 82 zu 7 Stimmen erheblich erklärt.

2.5 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

312.100 **Gesetz über die Landwirtschaft**

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) zieht eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft nach sich. Die bundesrechtlichen Änderungen haben zum Ziel, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt zu verbessern. Auch macht die Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv. 19.475) eine Anpassung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung nötig. Dabei wird ein besserer Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffüberschüssen angestrebt.

321.100 **Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank**

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse: – Postulat M 20/22 «Verschlankter Bankrat für unsere Kantonalbank»; – Motion M 21/22 «Frischer Wind für unsere Kantonalbank»; – Einzelinitiative EI 2/23 «Zeitgemässes Wahlsystem für Bankrätinnen und Bankräte der Schwyzer Kantonalbank (SZKB)»; – Motion M 8/24 «Limitierung der Vergütung (Entschädigung fix und variabel) der Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank».

Mit der Teilrevision sollen die Inhalte der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse umgesetzt werden. Einerseits sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass eine Verkleinerung des Bankrates möglich ist und eine Amtszeit- sowie Altersbeschränkung ergänzt werden. Andererseits sollen der Bankrat entpolitisiert und die Mitglieder des Bankrates nicht mehr zu Mandatsentschädigungen verpflichtet werden dürfen. Das Unabhängigkeitserfordernis für den Bankrat soll im Gesetz explizit festgehalten werden. Zudem sollen die fachlichen Anforderungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Bankrates transparent geregelt und die diesbezüglichen Kompetenzen des Kantonsrates gestärkt werden. Des Weiteren soll die Vergütung bzw. Entschädigung für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach oben limitiert werden. Die Vorlage wird durch das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission für die Schwyzer Kantonalbank (KRAK) erarbeitet, welche für die Umsetzung der Einzelinitiative EI 2/23 verantwortlich ist.

362.100 **Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und IV**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

National- und Ständerat haben am 17. Juni 2022 Anpassungen im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beschlossen. Insbesondere wird neu die Schaffung einer Verwaltungskommission für die Aufsicht über die kantonalen Durchführungsstellen vorgeschrieben. Das kantonale Recht muss unter anderem die Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten dieser Verwaltungskommission festlegen. Damit wird die Überprüfung und Anpassung des geltenden kantonalen Rechts zwingend notwendig.

380.300 **Gesetz über soziale Einrichtungen**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Totalrevision bzw. Teilaufhebung und Neuerlass von Gesetzen nach Versorgungsbereichen
Grund	Das Gesetz über soziale Einrichtungen hält in vielen Bereichen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen nicht mehr Stand.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen soll unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels inhaltlich den aktuellen und zukünftigen Anforderungen insbesondere für die Bereiche Alter, Menschen mit Behinderungen, Pflege und Betreuung sowie Kind, Jugend und Familie angepasst werden. Auch die Struktur des SEG soll entsprechend überdacht und angepasst werden. Es handelt sich um ein Projekt des Amtes für Gesundheit und Soziales, welches im Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2028 aufgeführt ist.

361.100 **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Am 9. Juni 2024 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» mit 55.47 Prozent abgelehnt. Nachdem gegen den indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 29. September 2023) kein Referendum ergriffen wurde und dieser zustande gekommen ist, kann der Bundesrat diesen in Kraft setzen. Der Gegenvorschlag legt fest, dass jeder Kanton jährlich einen Mindestbeitrag für die Prämienverbilligung bereitstellen muss. Die Kantone müssen zudem für ihre Bevölkerung festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen maximal ausmachen darf. Damit wird die Überprüfung und Anpassung des geltenden kantonalen Rechts zwingend notwendig.

2.6 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

512.100 **Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Revision hat zum Ziel, die gemäss der bundesrätlichen Botschaft vom 21. November 2018 erfolgte (mehrfach verzögerte) Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) sowie das zugehörige Ausführungsrecht im kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umzusetzen.

Die wesentlichen Inhalte der Revision sind:

- Umsetzung der Totalrevision der bundesrechtlichen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (Stärkung von Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes, Optimierung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen, Erneuerung der Alarmierungs- und Kommunikationssysteme, Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen und der Abwehr von Cyber- sowie ABC-Risiken, Verkürzung und Flexibilisierung der Zivildienstpflicht, Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz);
- Umsetzung der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3) und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (SR 520.31) sowie Klärung von Schnittstellen zum geplanten Denkmalschutzgesetz;
- punktueller Nachführungsbedarf (Zusammenarbeit Partnerorganisationen/Führungstäbe, Alarmierung, Ausbildung und weitere Themen);
- Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie.

546.100 **Gesetz über das Halten von Hunden**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an bundesgerichtliche Rechtsprechung, an übergeordnetes Bundesrecht sowie weiterer Reformbedarf

Mit der Beantwortung der Motion M 11/23 «Lockerung der Leinenpflicht für die Hunde im Kanton Schwyz» (RRB Nr. 38 vom 23. Januar 2024), welche vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates nicht erheblich erklärt wurde, hat der Regierungsrat gleichwohl Reformbedarf im Gesetz über das Halten von Hunden und damit verbunden im Veterinärgesetz festgestellt. Dieser beinhaltet unter anderem die folgenden Themen: Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung braucht es eine klare formell-gesetzliche Grundlage, damit der Kantonstierarzt bestimmte Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden, welche einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des Halters bedeuten, ergreifen kann. Weiter widerspricht die Pflicht, läufige Hündinnen eingesperrt zu halten, der Tierschutzverordnung des Bundes. Zudem besteht bei gewissen Nutzhunden ein Grund zur Überprüfung des geltenden Regimes der allgemeinen Leinenpflicht, um rechtliche und praktische Probleme beim Vollzug von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu beseitigen.

2.7 Erziehung, Bildung und Kultur

Gesetz zur Frühen Förderung bzw. allenfalls Integration in Volksschulgesetz

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Neuerlass bzw. Teilrevision
Grund	Im Rahmen der Strategie zur «Frühen Förderung» sollen Massnahmen gesetzlich verankert werden

Aktuell noch offen.

140.610 **Archivgesetz**

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Die gesetzlichen Schutzfristen im Archivgesetz sind mit Blick auf Patientenakten zu kurz. Patientenakten können nach 70 Jahren öffentlich eingesehen werden. Das kann sowohl noch lebende Personen sowie deren Nachkommen betreffen. Die Schutzfrist sollte deshalb auf 100 oder gar 120 Jahre angehoben werden.

Anpassung von § 16 Archivgesetz (Änderung der Schutzfrist).

2.8 Umwelt- und Tierschutz, Jagd, Fischerei und Verkehr

712.110 **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz**

Zuständig	Umweltdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht Aktualisierung der Bestimmungen seit 19. April 2000

Die Teilrevision hat zum Ziel, das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG-zGSchG) mit den seit 2000 erfolgten Anpassungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sowie der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nachzuführen. Bewährtes soll beibehalten werden, heute nicht mehr Stimmiges oder unzureichend Präzises soll angepasst werden.

Wesentliche Inhalte der Revision sind Anpassungen im Bereich Siedlungsentwässerung und Abwasseranlagen (heutige §§ 9 ff).

Staatskanzlei

Regierungsgebäude

6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 26 11

E-Mail stk@sz.ch

Internet www.sz.ch